

**Internetrecht und Digitale Gesellschaft**

---

**Band 60**

# **Hassrede in sozialen Netzwerken**

**Von**

**Ricarda Henriette Seifert**



**Duncker & Humblot · Berlin**

RICARDA HENRIETTE SEIFERT

Hassrede in sozialen Netzwerken

# Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von  
Dirk Heckmann

Band 60

# Hassrede in sozialen Netzwerken

Von

Ricarda Henriette Seifert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Humboldt-Universität zu Berlin hat diese Arbeit  
im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 2363-5479  
ISBN 978-3-428-19114-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-59114-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im September 2021 zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte angenommen. Zwischen dem Tag der Abgabe und ihrer Verteidigung verging mehr als ein Jahr, bis zu ihrer Veröffentlichung werden mehr als zwei Jahre vergangen sein. Bereits während des Verfassens der Dissertationschrift, vor allem aber während ihrer Begutachtung hat nicht nur die gesellschaftliche und wissenschaftliche Diskussion des (juristischen) Umgangs mit online-Hassrede rasant an Tempo gewonnen, sondern haben auch Gesetzgebung und Rechtsprechung in diesem Bereich sich wesentlich weiterentwickelt. In weiten Teilen bleibt das ohne Einfluss auf die im Folgenden angestellten Überlegungen. Einige Abschnitte dieser Arbeit allerdings beruhen auf einer mittlerweile veränderten Ausgangslage, was bei der Lektüre entsprechend zu berücksichtigen ist.

Unter den wesentlichen Entwicklungen ist der Beschluss des BVerfG vom 19. Dezember 2021 in der *causa Künast* besonders hervorzuheben. Mit dieser Entscheidung hoben die Richter der 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG die zuvor durch das Kammergericht Berlin gefällte Entscheidung in der Sache auf. Der Beschluss knüpft inhaltlich an die im ersten Teil dieser Arbeit angestellten Überlegungen an – die Verfassungsrichter setzten sich unter anderem auch mit den Veränderungen des Äußerungsrechts auseinander, die durch die Verschiebung von Kommunikation ins Internet eintreten. Gleichzeitig wurden in dem Beschluss die Schritte der richterlichen Entscheidungsfindung in äußerungsrechtlichen Streitigkeiten nachgezeichnet. Die grundsätzlichen, in diesem Abschnitt der Dissertation angestellten Überlegungen bleiben durch den während der Begutachtung der Arbeit ergangenen Beschluss aber unverändert.

Ein gesetzgeberischer Meilenstein mit Auswirkungen auf den zweiten und dritten Teil der Arbeit ist der Digital Services Act (DSA) der EU, der zum Zeitpunkt der Abgabe nur in einer (später noch erheblich veränderten) Entwurfsfassung vorlag und während der Begutachtung der Arbeit in Kraft getreten ist. Der DSA löst unter anderem in wesentlichen Teilen die Richtlinie 2000/31 EG für den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie, nachfolgend auch E-CRL) ab und enthält, auch wenn grundlegende Regelungen wie das Haftungsprivileg aus der E-CRL übernommen wurden, zahlreiche Neuerungen. Das gilt besonders für den in Deutschland durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) geregelten Umgang sozialer Netzwerke mit illegalen Inhalten: Erstmals existieren nun auf europäischer Ebene Vorgaben etwa für die Ausgestaltung von Meldewegen, den Umgang mit Nutzerbeschwerden und zur Pflicht der Veröffentlichung von Transparenzberichten. Zudem sieht der DSA

unter Betonung der grundsätzlich im Privatrecht geltenden Vertragsfreiheit dennoch ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften zu Inhalt, Anwendung und Durchsetzung der AGB von „Anbietern von Vermittlungsdiensten“ (zu denen auch und insbesondere soziale Netzwerke gehören) erlassen können. Das ist nicht nur von Bedeutung für den Dritten Teil dieser Arbeit, in dem die AGB von Facebook als Grundlage von Inhaltsentfernungen in den Blick genommen werden. Durch den DSA ist auch die Zukunft des NetzDG, dem ein ganz wesentlicher Abschnitt des Zweiten Teils dieser Arbeit gewidmet ist, ungewiss. Allerdings hatte das deutsche NetzDG fraglos erheblichen Einfluss auf die europäische Gesetzgebung, weshalb die in dieser Arbeit gemachten Ausführungen zum NetzDG einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der gesetzgeberischen Entwicklung leisten. Dabei lassen sich am Beispiel des deutschen „Vorreitergesetzes“ insbesondere die vielfältigen Problemfelder der Regulierung von Kommunikation im Internet gut nachvollziehen.

Für den Dritten und letzten Teil der Arbeit, der die AGB der marktmächtigen Plattformbetreiber als Grundlage des Vorgehens gegen Hassrede als Untersuchungsgegenstand hat, sind zwei im Sommer 2021 ergangene Entscheidungen des BGH von entscheidender Bedeutung. Die beiden Urteile setzten sich mit der Freiheit marktmächtiger sozialer Netzwerke bei der Gestaltung und Durchsetzung ihrer eigenen Regelwerke auseinander und nahmen dabei vor allem die Frage der Grundrechtswirkung im Vertragsverhältnis zwischen Facebook und seinen Nutzern in den Blick. Die Überlegungen des BGH wurden kurz vor der Abgabe noch berücksichtigt – erfreulicherweise positionierte sich der BGH hinsichtlich der Frage der Auswirkungen einer mittelbaren Wirkung der Grundrechte auf der im letzten Teil ausführlich begründeten Linie der Verfasserin. Die in diesem Kontext in dieser Arbeit dargestellten, unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Instanzgerichte haben zwar vor dem Hintergrund der nunmehr eindeutigen Positionierung des BGH an Bedeutung verloren. Für das Verständnis der grundlegenden Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Drittwirkung der Grundrechte im Vertragsverhältnis zwischen Facebook (und entsprechend auch anderen großen sozialen Netzwerken) und den Nutzern stellen, sind sie allerdings weiterhin ebenso hilfreich wie zur Kontextualisierung der Entscheidung des BGH.

Weitere, etwas weniger gewichtige Entwicklungen der vergangenen zwei Jahre sind die im März 2022 getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln über Eilanträge von Google und Meta<sup>1</sup> unter anderem gegen die sich aus dem NetzDG ergebenden Meldepflichten von Nutzerdaten an das Bundeskriminalamt. In dieser (vorläufigen) Entscheidung attestierte das Gericht dem NetzDG jedenfalls eine teilweise Unionsrechtswidrigkeit wegen des Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip. Eine ebenfalls erwähnenswerte gesetzgeberische Neuerung ist das Telekom-

---

<sup>1</sup> Die Meta Platforms, Inc. ist ein US-amerikanischer Internetkonzern, zu dem neben dem sozialen Netzwerk Facebook (seit Oktober 2021 „Meta“) auch Instagram und Threads sowie die Instant-Messaging-Apps WhatsApp und Messenger und die Virtual-Reality-Gerätemarke Meta Quest gehören.

munikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), das im Dezember 2021 in Kraft getreten ist und nun die zuvor im TMG geregelten Auskunftsansprüche enthält, die allerdings weitgehend übernommen wurden.

Eine umfassende inhaltliche Anpassung dieser Arbeit an die Weiterentwicklung der vergangenen drei Jahre kann nicht erfolgen. Die nachfolgenden Erläuterungen und Überlegungen sind insoweit vor dem Hintergrund des Sachstandes bei Einreichen der Arbeit im Spätsommer 2021 zu verstehen. Die wichtigsten Veränderungen wurden allerdings soweit möglich jedenfalls bis zum Herbst 2023 durch Anmerkungen in den Fußnoten berücksichtigt.

Dennoch ist diese Untersuchung mehr als eine reine Momentaufnahme. Denn durch den Blick auf alle relevanten Themenfelder und deren Verknüpfung trägt sie zu einem grundlegenden Verständnis des vielschichtigen Themas bei. So kann und soll sie Ausgangspunkt für die Diskussion des rechtlichen Umgangs mit Hassrede im Internet sein, die in den kommenden Jahren sicher nicht an Dynamik und Relevanz verlieren wird.

Berlin, im Mai 2024

*Ricarda Henriette Seifert*





## Danksagung

Allen Menschen zu danken, die in irgendeiner Weise einen Beitrag zur Entstehung dieser Arbeit geleistet haben, führte hier zu weit. Ausdrücklich danken möchte ich der *Friedrich-Naumann Stiftung für die Freiheit*, die diese Doktorarbeit mit einem Promotionsstipendium finanziert und mir auf zahlreichen Veranstaltungen nicht nur neues Wissen und teilweise kontroverse Diskussionen, sondern auch neue Freundschaften beschert hat.

Mein Doktorvater Professor Dr. Hans Hofmann war während der Entstehung dieser Arbeit als verlässlicher Ansprechpartner stets mit schnellem Rat und herzlicher Unterstützung an meiner Seite. Dafür und für das außergewöhnlich schnelle Erstellen des Erstgutachtens bin ich ihm sehr dankbar. Professor Dr. Dr. Dieter Grimm danke ich für die Zweitbegutachtung der Arbeit und seine zahlreichen und sehr hilfreichen Anmerkungen. Beiden Gutachtern sowie Professor Dr. Martin Eifert danke ich für eine Disputation, die mir große Freude gemacht hat.

Für technischen Support, nicht ausgehenden Kaffee auf dem Fensterbrett sowie zahlreiche Blumen danke ich meinem ehemaligen Nachbarn Heinrich von Thielmann. Filip Rajsic danke ich für weit mehr als die mentale Unterstützung während des gesamten Schreibprozesses – der Tiefschlaf auf dem Fußboden des Berliner Flughafens nach der Abgabe der Arbeit bleibt mir für immer unvergessen.

Ohne meine Familie und insbesondere meine Eltern, die mit viel Geduld den Abbruch meines Jurastudiums, dessen Wiederaufnahme und ein in der Zwischenzeit abgeschlossenes Zweitstudium liebevoll unterstützt haben, wäre mein Weg völlig anders verlaufen. Ihnen bin ich unendlich dankbar. Dasselbe gilt für meine Großeltern, die mit fast hundert Jahren mit bewundernswerter Neugier meine fachlichen Überlegungen verfolgt haben. Dankbar bin ich auch meinen drei Geschwistern für kritische Nachfragen und Anmerkungen. Auch zahlreiche Freunde haben mich auf unterschiedlichste Weise auf dem Weg zur fertigen Doktorarbeit begleitet – ohne sie alle wäre das hier nichts geworden!

Zuletzt danke ich meinem größten Glück Dr. Lucas Wüsthof. Als wir uns kennenlernten, war diese Arbeit zwar schon fertig geschrieben. Ohne ihn wäre sie aber vielleicht noch immer nicht veröffentlicht. Unserer gemeinsamen Tochter Clara Leonore, die zwischen Verteidigung und Veröffentlichung auf die Welt kam, soll diese Arbeit gewidmet sein.



# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung und Umgrenzung des Untersuchungsgegenstandes</b> . . . . .	25
A. Einleitung . . . . .	25
B. Untersuchungsgegenstand . . . . .	29
I. Abgrenzung . . . . .	29
II. Gang der Untersuchung . . . . .	30
III. Begriffsklärungen . . . . .	32

## *Erster Teil*

### **Kurskorrektur?**

#### **Die Grenzen der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken** . . . . . 39

A. Vorbemerkungen . . . . .	39
B. Art. 5 Abs. 1 GG im Überblick . . . . .	41
I. Vorbemerkungen . . . . .	41
II. Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG . . . . .	41
C. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der Schutz der persönlichen Ehre . . . . .	48
I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht . . . . .	48
II. Schutzbereich . . . . .	50
III. Recht auf den Schutz der persönlichen Ehre . . . . .	51
D. Abwägungslinien in Zeiten der Internet-Kommunikation . . . . .	53
I. Vorbemerkungen . . . . .	53
II. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	55
III. Traditionelle Entscheidungslinien . . . . .	57
E. Schlussbemerkungen zum Ersten Teil . . . . .	89

## *Zweiter Teil*

#### **Einfaches Recht, das NetzDG und andere Maßnahmen** . . . . . 92

A. Vorbemerkungen . . . . .	92
B. Zivil- und Strafrecht als Mittel gegen illegale Hassrede . . . . .	92

I.	Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen .....	92
II.	Hassrede als Straftat .....	111
C.	Das NetzDG als Mittel gegen Hassrede? .....	121
I.	Hintergrund .....	121
II.	Inhalt .....	123
III.	Gesetz zur Änderung des NetzDG (NetzDGAendG) .....	125
IV.	Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (GBRH) .....	128
V.	Das NetzDG in der Kritik .....	133
D.	Hassrede-Regulierung auf Europäischer Ebene .....	196
I.	EU-Verhaltenskodex .....	197
II.	Entwurf des Digital Services Act .....	200
E.	Exkurs: Hassrede-Regulierung im Ausland .....	203
I.	Das französische „loi avia“ .....	203
II.	Das türkische Gesetz zur Regulierung von Veröffentlichungen im Internet .....	207
III.	USA: Hatespeech und Apple Pie? .....	211
IV.	Stellungnahme .....	215
F.	Koregulierung/Regulierte Selbstregulierung .....	217
I.	Begriffsklärung .....	218
II.	Regulierte Selbstregulierung im NetzDG .....	219
III.	Regulierte Selbstregulierung jenseits des NetzDG .....	225
G.	Weitere Maßnahmen im Umgang mit Hassrede in sozialen Netzwerken .....	227
I.	Schlichtungsstellen .....	227
II.	Facebooks Oversight-Board .....	230
III.	„Internet-Gerichte“? .....	234
IV.	Klarnamenspflicht und Auskunftsverfahren .....	236
V.	Upload-Filter .....	245
VI.	Verschärfung/Änderung des geltenden Rechts .....	249
H.	Schlussbemerkungen zum Zweiten Teil .....	254

*Dritter Teil*

<b>Hassrede-Moderation durch AGB</b>	256
A. Beitragsentfernungen auf Grundlage der AGB von Facebook	256
I. Hassrede in Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook	257
II. Löschpraxis bei Facebook	259
B. Facebook und die Grundrechte – wie weit geht die Bindung?	262
I. Vorüberlegungen	262
II. Ausgangspunkt privatautonome Gestaltungshoheit	263
III. Blick in die Geschichte: Die „absolute Wirkung“ bestimmter Grundrechte	264
IV. Mittelbare Grundrechtswirkung und grundrechtliche Schutzpflichten	267
V. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	271
VI. Rechtsprechung der Zivilgerichte	286
VII. Mögliche Kriterien zur Intensitäts-Bestimmung der Grundrechtswirkung	303
VIII. Konsequenzen für die AGB-Gestaltung von Facebook	328
IX. AGB-Kontrolle und legislative Rahmenvorgaben – quo vadis?	341
Schlussbemerkung	343
<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	345
<b>Literaturverzeichnis</b>	349
<b>Sachwortverzeichnis</b>	383



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung und Umgrenzung des Untersuchungsgegenstandes</b> .....	25
A. Einleitung .....	25
B. Untersuchungsgegenstand .....	29
I. Abgrenzung .....	29
II. Gang der Untersuchung .....	30
III. Begriffsklärungen .....	32
1. Soziale Netzwerke .....	32
2. Hassrede .....	34
a) Versuch einer (juristischen) Definition .....	34
b) Hassrede als internetspezifisches Phänomen .....	37

## *Erster Teil*

### **Kurskorrektur?**

#### **Die Grenzen der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken** 39

A. Vorbemerkungen .....	39
B. Art. 5 Abs. 1 GG im Überblick .....	41
I. Vorbemerkungen .....	41
II. Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG .....	41
1. Meinung und Tatsache .....	42
2. Schmähkritik .....	45
3. Formalbeleidigung .....	47
C. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der Schutz der persönlichen Ehre .....	48
I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	48
II. Schutzbereich .....	50
III. Recht auf den Schutz der persönlichen Ehre .....	51
D. Abwägungslinien in Zeiten der Internet-Kommunikation .....	53
I. Vorbemerkungen .....	53
II. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts .....	55
III. Traditionelle Entscheidungslinien .....	57



1. Vorbemerkung .....	57
2. Abwägungskriterien des Bundesverfassungsgerichts .....	59
3. Rechtsprechungsbeispiel: Der Fall „Künast“ .....	61
a) LG Berlin, Beschluss vom 9. September 2019 .....	62
b) LG Berlin, Beschluss vom 21. Januar 2020 .....	64
c) KG Berlin, Beschluss vom 11. März 2020 .....	66
4. Stellungnahme .....	68
5. Beschlüsse des BVerfG aus Mai 2021 .....	69
6. Reichweite .....	73
7. Veränderter Begriff der Öffentlichkeit .....	75
8. Absinken sozialer Hemmschwellen .....	79
9. Schmähkritik und das Problem des Sachbezugs .....	81
10. Abschreckungseffekte .....	84
11. Einzelfallorientierung in Zeiten der Massenkommunikation .....	87
E. Schlussbemerkungen zum Ersten Teil .....	89

### *Zweiter Teil*

<b>Einfaches Recht, das NetzDG und andere Maßnahmen</b>	92
A. Vorbemerkungen .....	92
B. Zivil- und Strafrecht als Mittel gegen illegale Hassrede .....	92
I. Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen .....	92
1. Nutzerhaftung .....	92
a) § 823 Abs. 1 BGB .....	93
b) § 823 Abs. 2 BGB .....	96
c) § 1004 Abs. 1 BGB (analog) .....	97
2. Haftung der Betreiber sozialer Netzwerke .....	99
a) E-Commerce-Richtlinie/TMG .....	101
b) Störerhaftung .....	104
3. Durchsetzbarkeit und prozessuale Herausforderungen im Zivilrecht .....	108
II. Hassrede als Straftat .....	111
1. Ausgewählte Straftatbestände .....	111
a) § 185 StGB .....	113
b) § 186 StGB .....	114
c) § 187 StGB .....	115
d) § 188 StGB .....	116
e) § 193 StGB .....	117
f) Strafantragserfordernis des § 194 Abs. 1 StGB .....	117

g) § 130 StGB .....	117
h) Weitere relevante Straftatbestände .....	118
2. Durchsetzbarkeit und prozessuale Herausforderungen im Strafrecht .....	119
C. Das NetzDG als Mittel gegen Hassrede? .....	121
I. Hintergrund .....	121
II. Inhalt .....	123
III. Gesetz zur Änderung des NetzDG (NetzDGAendG) .....	125
IV. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (GBRH) .....	128
V. Das NetzDG in der Kritik .....	133
1. Zielsetzung und erfasste Straftatbestände .....	133
2. Verfassungsmäßigkeit des NetzDG .....	134
a) Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	134
b) Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	138
aa) Verletzung von Grundrechten der Nutzer .....	138
(1) Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG .....	138
(a) Prozedurale Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit .....	139
(b) Eingriff durch Overblocking-Gefahr .....	142
(aa) Vorbemerkung .....	142
(bb) Löschquote bei Facebook .....	143
(cc) Sanktionsdrohung .....	146
(dd) Verfassungskonforme Auslegung .....	147
(ee) Ökonomische Anreize .....	148
(ff) Abgrenzungs- und Abwägungsschwierigkeiten .....	150
(gg) Fristsetzung .....	153
(hh) Zwischenergebnis Overblocking .....	155
(c) Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG durch Abschreckungseffekte ..	156
(2) Eingriff in die Informationsfreiheit der Nutzer .....	159
(3) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	160
(a) Schranke des allgemeinen Gesetzes aus Art. 5 Abs. 2 GG ..	160
(b) Verhältnismäßigkeit des NetzDG .....	162
(aa) Legitimes Ziel .....	162
(bb) Geeignetheit .....	163
(cc) Erforderlichkeit .....	165
(dd) Angemessenheit .....	167
bb) Verletzung von Grundrechten der Plattformbetreiber .....	168
(1) Kommunikationsfreiheit der Plattformbetreiber .....	168

(a)	Vorbemerkung	168
(b)	Art. 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GG	169
(aa)	Eröffnung des Schutzbereichs	171
(bb)	Eingriff	178
(c)	Berufsfreiheit der Plattformbetreiber aus Art. 12 Abs. 1 GG	178
(d)	Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG	179
cc)	Unionsrecht	181
(1)	Art. 3 Abs. 3 E-CRL (Herkunftslandprinzip)	181
(2)	Art. 14 E-CRL	184
dd)	Sonstige Kritikpunkte	186
(1)	Privatisierung der Rechtsdurchsetzung/Übertragung auf Private	186
(2)	Zensurvorwurf	187
(3)	Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne	189
(4)	Bestimmtheitsgrundsatz	191
ee)	Abschließende Stellungnahme	193
D.	Hassrede-Regulierung auf Europäischer Ebene	196
I.	EU-Verhaltenskodex	197
II.	Entwurf des Digital Services Act	200
E.	Exkurs: Hassrede-Regulierung im Ausland	203
I.	Das französische „ <i>loi avia</i> “	203
II.	Das türkische Gesetz zur Regulierung von Veröffentlichungen im Internet	207
III.	USA: Hatespeech und Apple Pie?	211
IV.	Stellungnahme	215
F.	Koregulierung/Regulierte Selbstregulierung	217
I.	Begriffsklärung	218
II.	Regulierte Selbstregulierung im NetzDG	219
III.	Regulierte Selbstregulierung jenseits des NetzDG	225
G.	Weitere Maßnahmen im Umgang mit Hassrede in sozialen Netzwerken	227
I.	Schlichtungsstellen	227
II.	Facebooks Oversight-Board	230
III.	„Internet-Gerichte“?	234
IV.	Klarnamenspflicht und Auskunftsverfahren	236
1.	Grundlegendes	236
2.	Zivilrechtliche Auskunftsansprüche	239
3.	Strafrechtliche Auskunftsansprüche	240

4. Probleme der Auskunftsansprüche	242
V. Upload-Filter	245
1. Grundlegendes	245
2. Upload-Filter für Meinungsäußerungen?	247
VI. Verschärfung/Änderung des geltenden Rechts	249
1. Materielles Strafrecht	249
2. Strafprozessrecht und RiStBV	252
H. Schlussbemerkungen zum Zweiten Teil	254

### *Dritter Teil*

<b>Hassrede-Moderation durch AGB</b>	256
A. Beitragsentfernungen auf Grundlage der AGB von Facebook	256
I. Hassrede in Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook	257
II. Löschraxis bei Facebook	259
B. Facebook und die Grundrechte – wie weit geht die Bindung?	262
I. Vorüberlegungen	262
II. Ausgangspunkt privatautonome Gestaltungshoheit	263
III. Blick in die Geschichte: Die „absolute Wirkung“ bestimmter Grundrechte	264
IV. Mittelbare Grundrechtswirkung und grundrechtliche Schutzpflichten	267
V. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	271
1. BVerfG, Urt. v. 15. 1. 1958 – „Lüth“	271
2. BVerfG, Urt. v. 22. 2. 2011 – „Fraport“	272
3. BVerfG, Beschluss v. 18. 7. 2015 – „Flashmob“	275
4. BVerfG, Beschluss v. 11. 4. 2018 – „Stadionverbot“	276
5. BVerfG, Beschluss v. 22. 5. 2019 – „III. Weg“	278
6. Auswertung und Konsequenzen für Facebook	281
VI. Rechtsprechung der Zivilgerichte	286
1. Vorbemerkungen	286
2. Grundlegende bisherige rechtliche Erwägungen der Zivilgerichte	287
3. OLG München, Beschluss v. 17. 7. 2018 – 18 W 858/18 und Urteil v. 7. 7. 2020 – 18 U 1491/19 Pre	289
4. OLG Dresden, Beschluss vom 8. 8. 2018 – 4 W 577/18	292
5. BGH, Urteile vom 29. 7. 2021 – III ZR 179/20 und III ZR 192/20	295
6. Stellungnahme zur Rechtsprechung der Zivilgerichte	300
VII. Mögliche Kriterien zur Intensitäts-Bestimmung der Grundrechtswirkung	303

1. Marktbeherrschende Stellung/Quasi-Monopol .....	304
2. Ausrichtung der Plattform .....	309
3. Grad der Angewiesenheit auf bestimmte Plattformen .....	310
4. Öffentlicher Marktplatz .....	313
5. Übernahme von Funktionen der Daseinsvorsorge .....	314
6. Betroffene grundrechtliche Interessen .....	318
a) Art. 3 Abs. 1 GG .....	318
b) Grundrechte der von Sanktionen betroffenen Nutzer .....	320
c) Grundrechte anderer Nutzer .....	321
d) Grundrechte von Facebook .....	322
aa) Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG .....	322
bb) Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG .....	323
(1) „Virtuelles Hausrecht“ .....	323
(2) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb .....	325
cc) Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG .....	326
dd) Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG .....	326
e) Zusammenfassung der grundrechtlichen Interessenlage .....	327
VIII. Konsequenzen für die AGB-Gestaltung von Facebook .....	328
1. Anknüpfungspunkt Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	328
2. Grundrechtliche Interessenabwägung im Rahmen des § 307 Abs. 1 BGB ..	330
a) „Punktlandung“ auf Art. 5 Abs. 1 GG? .....	331
b) Interessengerechte Lösung .....	332
3. Folgen für die AGB-Gestaltung .....	336
a) Inhaltliche Ausgestaltung .....	336
b) Verfahrensrechtliche Gewährleistungen .....	338
IX. AGB-Kontrolle und legislative Rahmenvorgaben – quo vadis? .....	341
Schlussbemerkung .....	343
<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b> .....	<b>345</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>349</b>
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	<b>383</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht/Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVMD-RL	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, amtliche Sammlung
Bitkom	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtsgesetz
BKartA	Bundeskartellamt
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
CEO	Central Executive Officer
CR	Computer und Recht
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DMA	Digital Markets Act
DMCA	Digital Millennium Copyright Act
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSA	Digital Services Act

DSA-E	Entwurf des Digital Services Act
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
e. V.	eingetragener Verein
Ebd.	Ebenda
E-CRL	E-Commerce Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG)
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter
GBRH	Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union; EU-Grundrechtecharta
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungssammlung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung vom
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnologie
JA	Juristische Arbeitsblätter
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JURA	Juristische Ausbildung
JurisPR-StrafR	Juris Praxisreport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
KG	Kammergericht
KI	Künstliche Intelligenz
KJ	Kritische Justiz
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LTO	Legal Tribune Online
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MStV	Medienstaatsvertrag

n. F.	neue Fassung
NetzDG	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken
NetzDGAendG	Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RG	Reichsgericht
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
Rz.	Randziffer
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TDG	Teledienstgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
z. B.	zum Beispiel
ZAC	Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
Ziff.	Ziffer
ZIT	Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst





# Einleitung und Umgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

## A. Einleitung

Vor fünfzehn Jahren öffnete sich Facebook (seit Oktober 2021 „Meta“) als einst studentische Plattform der Universität Harvard der Öffentlichkeit. Mit fast drei Milliarden Nutzern<sup>1</sup> weltweit<sup>2</sup> ist es heute das größte soziale Netzwerk der Welt und bestimmt deren Entwicklung auf eine Weise, die sich auch der größt-wahnsinnigste Gründer nicht hätte ausmalen können. Was als Versprechen der Teilhabe, weltweiter Diskussionen und ungeahnter Kommunikationsmöglichkei-ten für jedermann begann, entpuppt sich zunehmend als Büchse der Pandora: Sekundenschnell gehen nicht nur Falschnachrichten, sondern ganze Lawinen wüster Beschimpfungen und Beleidigungen um die Welt.<sup>3</sup> Zunächst hingenommen als notwendige Schattenseite freier Auseinandersetzung, ist das Phänomen der on-line „Hassrede“ in den vergangenen Jahren in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gerückt und beschäftigt weltweit Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaftler unterschiedlichster Disziplinen gleichermaßen. Vor diesem Hintergrund wäre es vermessen, den Anspruch zu erheben, mit der vorliegenden Arbeit eine Lösung des sehr vielschichtigen<sup>4</sup> Problems finden zu können. Schon der Begriff der Hassrede als Untersuchungsobjekt ist kaum greifbar, ihre juristischen Problemfelder sind mannigfaltig.

Die Diskussion darüber, wie es gelingen kann, Hassrede zum Schutz Betroffener einzudämmen und die maßgeblichen Kommunikationsräume des Internets als Raum demokratischer Auseinandersetzungen zu erhalten, ist nicht neu. Sie hat aber in den vergangenen Jahren rasant an Tempo gewonnen und stetig neue Wendungen genom-men. Dem deutschen Versuch, 2018 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechts-durchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz/NetzDG) die Plattformbetreiber stärker in die Pflicht zu nehmen, folgten (teils zweifelhafte)<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> <https://www.statista.com/statistics/264810/number-of-monthly-active-facebook-users-worldwide/>.

<sup>3</sup> *Ash*, Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt, S. 11.

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Hoffmann-Riem*, in: Fehling/Schliesky (Hrsg.), Neue Macht- und Verantwortungsstrukturen in der digitalen Welt, S. 33; ähnlich auch *Schliesky*, NVwZ 2019, 693 (693).

<sup>5</sup> Ein explizit am NetzDG orientiertes Gesetz in Frankreich wurde kurz nach seinem Inkrafttreten für größtenteils verfassungswidrig erklärt; weitere Nachahmungen anderer Staaten

Nachahmungen im Ausland ebenso wie mehrere während des Verfassens dieser Arbeit beschlossene Folgegesetze und der Entwurf einer europaweiten Regulierung sozialer Netzwerke.

Dabei verändert sich zunehmend der Umgang mit den Plattformbetreibern: Bei der Regulierung der von ihnen veröffentlichten Inhalte der Nutzer konnten die sozialen Netzwerke lange auf das Wohlwollen von Staaten setzen, die auf eine freie Entwicklung digitaler Technologien vertrauten.<sup>6</sup> Die dadurch entstandenen Entgrenzungen<sup>7</sup> stellen eine Herausforderung für den nun zunehmend um Gefahrenbekämpfung bemühten Rechtsstaat dar. Bei der Suche nach Handlungsmöglichkeiten mischen sich rechtliche Ebenen des Europarechts, der Grundrechte und des einfachen Rechts und es sind Fragen nach dem Stand der Technik angepassten Regelungen ebenso zu stellen wie nach den Adressaten rechtlicher Maßnahmen.<sup>8</sup>

Zusätzlich erschwert wird das Problem der Regulierung von Hassrede durch den sensiblen grundrechtlichen Bezug: Wie unter einem Brennglas verstärkt online Hassrede einen bekannten Konflikt zwischen der Meinungsfreiheit auf der einen und dem Recht, vor Diffamierungen geschützt zu werden auf der anderen Seite. Eine den Eigenheiten moderner Kommunikation in sozialen Netzwerken angepasste rechtliche Handhabung von Hassrede muss also einerseits das Internet als Kommunikationsraum vor zu weitreichender Regulierung zu verschonen<sup>9</sup> und andererseits dem nicht minder bedeutsamen Schutzanspruch der Verletzten gerecht werden.<sup>10</sup>

Ausgangspunkt von Überlegungen zur rechtlichen Eindämmung von Hassrede ist ihr Verständnis als Gefahr für betroffene Individuen und die demokratische Gesellschaft gleichermaßen. Das empirische Ausmaß von „Hassrede“ in sozialen Medien ist allerdings nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich um keinen klar umrissenen Begriff handelt, nach wie vor unklar. Eindeutige Aussagen zur Verbreitung und Entwicklung lassen sich deshalb heute ebenso wenig treffen wie bei Entstehung des NetzDG, für das der Gesetzgeber eine nicht weiter empirisch untermauerte „massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken“ zum Anlass nahm.<sup>11</sup>

---

reichen mit entsprechenden Einschränkungen der Kommunikationsfreiheiten unter Bezugnahme auf das NetzDG über dieses weit hinaus, so etwa in der Türkei, vgl. dazu Zweiter Teil E. II.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Zweiter Teil B. I. 2.

<sup>7</sup> Vgl. zum Begriff der Entgrenzung *Seibert-Fohr*, in: Seibert-Fohr (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung: Zur Reichweite und Regulierung von Verantwortung in Wirtschaft, Medien, Technik und Umwelt 2020*, S. 1 f.

<sup>8</sup> *Hoffmann-Riem*, AöR 2012, 509 (520).

<sup>9</sup> *Obar/Wildman*, Telecommunications policy 2015, 745 (754).

<sup>10</sup> *Papier*, NJW 2017, 3025 (3027).

<sup>11</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG); Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drucksache 18/12356, S. 1.

Umfragen, die Erfahrungen zivilgesellschaftlicher Organisationen<sup>12</sup> und unternehmenseigene Zahlen der sozialen Netzwerke aber zeigen jedenfalls deutlich, dass Hassrede ein ernstzunehmendes Problem ist: Insgesamt 38 Prozent der in einer Umfrage zu Hate Speech<sup>13</sup> im Jahr 2020 Befragten in der Altersgruppe der 18–24-jährigen gaben an, im Netz häufiger auf Hasskommentare als auf sachliche Meinungsäußerungen zu treffen; 94 Prozent der Befragten haben nach eigenen Angaben selbst Hassrede erlebt. Nach einer anderen Studie gaben 18 Prozent der Befragten an, selbst von digitalem Hass betroffen zu sein,<sup>14</sup> unter den 16–30-jährigen betrug die Zahl sogar 32 Prozent. Zudem gab in Befragungen rund die Hälfte der Befragten an, aus Angst vor digitalem Hass eigene Meinungsäußerungen nicht oder nur verändert veröffentlicht zu haben.<sup>15</sup>

Von Facebook selbst nach eigenen Standards als „Hassrede“ qualifizierte Inhalte machten nach Unternehmensangaben zwischen Januar und März 2021 weltweit zwar nur ca. 0,05 Prozent der Gesamtinhalte aus, dieser geringe Prozentsatz steht in absoluten Zahlen aber für rund 25 Millionen Inhalte.<sup>16</sup> Für Deutschland liegen entsprechende Zahlen nicht vor, Facebook selbst schätzt die Zahl der gemeldeten und nach den eigenen Gemeinschaftsstandards als „Hassrede“ kategorisierten Inhalte im ersten Halbjahr 2021 in Deutschland auf etwa 1,25 Millionen.<sup>17</sup> Die Schädigungseffekte von Hassrede dürften angesichts dieser Massen auch bei unklarer Datenlage unstreitig sein.<sup>18</sup> Dabei hat ein sich verändernder Ton in sozialen Netzwerken nachweisbar Auswirkungen auch außerhalb des Internets:<sup>19</sup> Daten legen nahe, dass ein Anstieg von gegen Geflüchtete gerichteter Hassrede bei Facebook

<sup>12</sup> Statt vieler etwa: Das Netz; Amadeu Antonio Stiftung; ichbinhier e. V.; HateAid gGmbH.

<sup>13</sup> Landesanstalt für Medien NRW, Ergebnisbericht der forsa Befragung zu Hate Speech 2020, abrufbar unter: [https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/NeueWebsite\\_0120/Themen/Hass/forsa\\_LFMNRW\\_Hassrede2020\\_Ergebnisbericht.pdf](https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/forsa_LFMNRW_Hassrede2020_Ergebnisbericht.pdf).

<sup>14</sup> Diese Zahlen ergeben sich aus einer Befragung der Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit der Universität Leipzig, Hate Speech – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Juli 2020, Zusammenfassung abrufbar unter: [https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät\\_Juristen/Professuren/Hoven/gdp\\_Ergebnisse\\_HateSpeech\\_Kurzbericht.pdf](https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Hoven/gdp_Ergebnisse_HateSpeech_Kurzbericht.pdf); nach der aktuellsten Umfrage des Forschungsprojekts von 2022 ist diese Zahl von 18 auf 24 Prozent gestiegen, vgl. Hass im Netz, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/attachmentdata92939>.

<sup>15</sup> In der Befragung der Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit der Universität Leipzig, Hate Speech – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Juli 2020, Zusammenfassung abrufbar unter: [https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät\\_Juristen/Professuren/Hoven/gdp\\_Ergebnisse\\_HateSpeech\\_Kurzbericht.pdf](https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Hoven/gdp_Ergebnisse_HateSpeech_Kurzbericht.pdf) betrug diese Zahl 42 Prozent, nach einer anderen Umfrage gaben 54 Prozent an, sich jedenfalls mit der Äußerung politischer Inhalte zurückzunehmen, vgl. *Richter/Geschke/Klaßen*, ZJJ 2020, 148 (150).

<sup>16</sup> Facebook, Community Standards Enforcement Report, erstes Quartal 2021, abrufbar unter: <https://transparency.fb.com/data/community-standards-enforcement/hate-speech/facebook>; laut neuestem Transparenzbericht von Oktober 2022 beträgt diese Quote im Zeitraum Januar bis März 2022 nur noch 0,02 Prozent, was für rund 10,6 Millionen Inhalte steht.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> *Kühling*, ZUM 2021, 461 (463).

<sup>19</sup> Vgl. dazu nur *Apostel*, KriPoZ 2019, 287 (290 f.) m. w. N.